

S. 449 / Nr. 77 Rechtsgleichheit (d)

BGE 74 I 449

77. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung als staatsrechtlicher Kammer vom 11. November 1948 i.S. Aerne gegen Schaufelberger und Obergerichtspräsident des Kantons Appenzell A.-Rh.

Seite: 449

Regeste:

Rechtsöffnung; Einwendung der Tilgung der Schuld, Art. 81 Abs. 1 SchKG: die Auffassung, es komme hiefür nur die vor der Einleitung der Betreibung geleistete Zahlung in Betracht, ist mit dem Gesetze nicht vereinbar.

Mainlevée. Exception tirée du paiement de la dette, art. 81 Al. 1 LP: l'opinion suivant laquelle l'exception n'est fondée que si le paiement a eu lieu avant l'introduction de la poursuite n'est pas conciliable avec le texte de la loi.

Rigetto dell'opposizione. Eccezione di pagamento del debito (art. 81 cp. 1 LEF): la tesi, secondo cui una siffatta eccezione regge soltanto se il pagamento è stato effettuato prima dell'inizio dell'esecuzione, è inconciliabile col testo della legge.

Nachdem der Schuldner am Tage vor der Rechtsöffnungsverhandlung die auf rechtskräftigem Urteil beruhende Forderung von Fr. 20. samt Zins und Betreibungskosten beim Betreibungsamt bezahlt und dem Gläubiger per Expressbrief hievon Mitteilung gemacht hatte, schrieb der Richter das Rechtsöffnungsbegehren als zufolge Zahlung erledigt ab. In Gutheissung der Appellation des Gläubigers hat der Obergerichtspräsident diesen Entscheid aufgehoben und die definitive Rechtsöffnung erteilt. In der Begründung wird ausgeführt, der Schuldner habe zwar vor dem erstinstanzlichen

Seite: 450

Rechtsöffnungsrichter den Beweis für die erfolgte Zahlung durch Vorlage der Quittung des Betreibungsamtes geleistet. Zu Unrecht habe aber der Richter deswegen Tilgung der Forderung angenommen; um diese Wirkung zu haben, hätte die Zahlung vor der Einleitung der Betreibung erfolgt sein müssen. Denn bei Beurteilung der Frage, ob der Rechtsvorschlag berechtigt gewesen sei oder nicht, müsse auf den Tag des Zahlungsbefehls abgestellt werden.

Diesen Entscheid ficht der Schuldner mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV an.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 81 SchKG wird auf Grund eines vollstreckbaren Urteils definitive Rechtsöffnung erteilt, «wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist». Mit dieser Vorschrift lässt sich die im Entscheid der Vorinstanz vom 28. August 1948 vertretene Auffassung, wonach zur Begründung der Einwendung der Tilgung durch Zahlung nur die vor der Einleitung der Betreibung erfolgten Zahlungen berücksichtigt werden können, nicht vereinbaren. Für eine derartige Einschränkung des in Art. 81 SchKG verwendeten Begriffs der Tilgung bietet der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt. Die Einwendung muss bis zum Aktenschluss vor dem Rechtsöffnungsrichter angebracht werden können. Andernfalls wäre der Schuldner der Zwangsvollstreckung unterworfen' trotzdem er im Verfahren selbst, in welchem darüber zu entscheiden ist, nachweist, dass er tatsächlich bezahlt hat. Demnach ist der Rechtsöffnungsentscheid vom 28. August 1948, soweit er die in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 20. samt Zins (10 Rp.) und die Betreibungskosten betrifft, die am Tage vor der Rechtsöffnungsverhandlung mit der Zahlung an das Betreibungsamt getilgt worden sind, willkürlich